

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung zum 16. Dezember 2011

Mitteilung gemäß § 125 Aktiengesetz (AktG)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**der BBK Kontor Berlin Aktiengesellschaft
am Freitag, den 16. Dezember 2011, um 10.00 Uhr
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin**

Hiermit laden wir die Aktionäre zu der am Freitag den 16. Dezember 2011 um 10.00 Uhr in der Fasanenstraße 85 (IHK-Gebäude), 10623 Berlin beginnenden ordentlichen Hauptversammlung der BBK Kontor Berlin Aktiengesellschaft ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2010

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BBK Kontor Aktiengesellschaft zum 31.12.2010 für das Geschäftsjahr 2010 nebst Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2010 sowie des erläuternden Lageberichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der BBK Kontor Berlin und im Internet unter www.kontor.ag eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2010 bis zum 18. Juni 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2010 bis zum 18.06.2010 amtierenden Vorstand Stefan Powels für diesen Zeitraum keine Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Halbjahr des Geschäftsjahrs 2010 ab 18. Juni 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im zweiten Halbjahr des Ge-

schäftsjahrs 2010 ab 18. Juni 2010 amtierenden Vorstand Dr. Peter Kruschke für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. **Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der BBK Kontor Berlin AG teilt der Hauptversammlung mit, dass das Aufsichtsratsmitglied, Herr Fabian Oppenheimer, sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der BBK Kontor AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 zurückgelegt hat. Da Herr Oppenheimer bereits als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachrückte und kein weiteres Ersatzmitglied zwischenzeitlich von der Hauptversammlung bestellt wurde, steht kein weiteres Ersatzmitglied zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, § 101 Abs.1 AktG, sowie nach § 10 (1) der Satzung der Gesellschaft aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Es ist somit ein neues Mitglied des Aufsichtsrates von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor

Herr Martin Hochschorner,
Talchernstrasse 3, 8049 Zürich, Schweiz
Beruf: Kaufmann,

als Vertreter der Aktionäre für die restliche Amtszeit des zurückgetretenen Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Hochschorner ist Verwaltungsrat der IFG Impact Financial Group AG, Zürich; darüber hinaus aber nicht Mitglied in Aufsichtsräten anderer deutscher Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben oder in sonstigen, deutschen Aufsichtsratsämtern vergleichbaren, in- und ausländischen Kontrollgremien.

6. **Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes des Aufsichtsrates**

§ 10 (4) der Satzung der Gesellschaft sieht die fakultative Wahl von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates vor, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.

Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf eine Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß § 10 (3) der Satzung der Gesellschaft erfolgt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Bestellung eines Ersatzmitglieds des Aufsichtsrates die Kontinuität der Arbeit in diesem Gremium sicherstellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, auf Vorschlag der Hauptversammlung ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Die Wahl als Ersatzmitglied erfolgt mit der Maßgabe, dass, er/sie Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn eines der Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Aktionäre vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt zurücklegt, abberufen wird, oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet und es seine Stellung als Ersatzmitglied nach § 10 (4) der Satzung der Gesellschaft zurück-erlangt, sobald die Hauptversammlung für das ausgeschiedene, durch das Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Das vorzuschlagende Ersatzmitglied des Aufsichtsrates hat eventuelle Mitgliedschaften in Aufsichtsräten anderer deutscher Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben oder in sonstigen, deutschen Aufsichtsratsämtern vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der Gesellschaft offenzulegen.

7. **Vollständige Neufassung der Satzung**

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Der ursprüngliche Geschäftszweck wurde in den vergangenen beiden Jahren sukzessive nicht weiterverfolgt. Bisherige geschäftliche Aktivitäten der Gesellschaft wurden im Rahmen von Veräußerungen und Stilllegungen zurückgefahren, bzw. eingestellt. Neue Geschäftsfelder wurden eröffnet. Die Gesellschaft beschäftigt sich heute ausschließlich mit der Verwertung von rechtsgeschäftlich erworbenen, nicht auf Eigenentwicklung basierenden Patentrechten im Wege der Patentlizenzierung. Der Gesellschaftszweck ist daher zwingend zu ändern.

Darüber hinaus konnte das bisherige Genehmigte Kapital nicht gänzlich ausgeübt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde bis zu dieser Hauptversammlung, unter vollständiger Ausnützung des Genehmigten Kapitals nach Ziffer § 4, Abs. 3 der Satzung vom 21.08.2006 durch die Ausgabe von 4.900 Stück neuer auf den Inhaber lautende Stammaktien zu einem Nominalbetrag in Höhe von € 1,00 je Aktie mit einem Ausgabebetrag in Höhe von € 2,00 je Aktie um € 4.900,00 und unter gleichzeitiger teilweiser Ausnützung des Genehmigten Kapitals nach Ziffer § 4, Abs. 4 der Satzung vom 19. Juli 2007, durch die Ausgabe von 85.133 Stück neuer, auf den Inhaber lautende Stammaktien zu einem Nominalbetrag in Höhe von € 1,00 je neuer Aktie mit einem Ausgabebetrag in Höhe von € 2,00 je neuer Aktie um insgesamt € 90.033,00 von ursprünglich € 270.100,00 auf nunmehr

360.133,00 erhöht. Nach der Durchführung der Kapitalerhöhung ist das satzungsmäßige Genehmigte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung vollständig in Anspruch genommen und beträgt nach § 4 Abs. 4 der Satzung nur mehr € 14.867,00.

Die Verwaltung der Gesellschaft könnte zwar satzungsgemäß noch Aktien im Rahmen des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals in Höhe von € 14.867,00 begeben, aber im Hinblick auf die Kursentwicklung der Aktie ist dies wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Andererseits benötigt die Gesellschaft im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene neue Geschäftsausrichtung, bzw. in Ansehung der laufenden Sanierungsmaßnahmen im weit größerem Umfang dringend neues Kapital, als das, welches mit dem noch nicht ausgeübten satzungsmäßigen Genehmigten Kapital beschafft werden kann.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Handel der Aktien der Gesellschaft (WKN: DE000A0LEZL1), nachdem der notwendige Nachweis zum Vorliegen der geänderten Einbeziehungs Voraussetzungen zum Handel an der Börse bis zum 30.09.2011 nicht erbracht werden konnte, im open market der Frankfurter Wertpapierbörse ab dem Ablauf des 15.11.2011 eingestellt werden kann. Dadurch würde automatisch die zukünftige Fungibilität der Aktien erheblich eingeschränkt und der Zugang der Gesellschaft zu frischem Kapital über die Börse nicht mehr gegeben sein. Begonnene Bemühungen weitere Investoren zur Sanierung der Gesellschaft zu gewinnen sind daher erheblich erschwert und der Entscheidungsspielraum von Vorstand und Aufsichtsrat über die Einzelheiten einer zukünftigen Kapitalerhöhung eingeschränkt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist der vorgesehene eingeschränkte Bezugsrechtsausschluss eine notwendige und geeignete Maßnahme, um den Kreis der zukünftigen Investoren, welche bereit sind, die begonnen Sanierungsmaßnahmen der Gesellschaft durch die Zuführung frischen Kapitals zu ermöglichen, auch wenn die Zuführung des Kapitals eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Aktionärskreis der Gesellschaft nach sich ziehen würde.

Aus Gründen der Satzungs Transparenz ist es angezeigt, das bisher satzungsmäßig vorgesehene Genehmigte Kapital nach § 4 der Satzung, soweit es bisher nicht ausgenutzt wurde, zu löschen und ein neues Genehmigtes Kapital im Zuge der Satzungsneufestsetzung zu schaffen. Der Vorstand wird daher in Ziffer 2.9.2. der vorgesehenen neuen Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30.11.2016 durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig insgesamt jedoch höchstens um € 179.987,00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auszuschließen, da es sich beim Vollzug der letzten beiden Kapitalerhöhungen gezeigt hat, dass aus dem bisherigen Aktionärskreis keine Zeichnungen der neuen Aktien erfolgte, bzw. in Ansehung der aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen durch die Verwaltung der Gesellschaft sollte dieser die Möglichkeit eröffnet werden, den Aktionärskreis zu erweitern.

Zudem bietet sich an, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die Systematik der Satzungsnormen zu optimieren und durch Einfügung von Zwischenüberschriften und Absatznummerierungen die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung gemäß dem Wortlaut der als Anlage 1 beigefügten Satzung, neu zu fassen. Im Hinblick auf den vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss bei der Ausübung des genehmigten Kapitals durch den Vorstand wird zur Begründung ausdrücklich auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes (siehe Anlage 2) verwiesen.

Die zu beschließende neue Satzung kann in den Geschäftsräumen der BBK Kontor Berlin und im Internet unter www.kontor.ag eingesehen werden.

Höchstvorsorglich für den Fall, dass der Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur vollständigen Neufestsetzung der Satzung durch die Hauptversammlung nicht angenommen wird, kommen weitere folgende Tagesordnungspunkte zur punktuellen Änderung der Satzung der Gesellschaft zum Aufruf:

8. **Firmenänderung sowie entsprechende Änderung der Satzung**

Die Firma der Gesellschaft soll einen erkennbaren Bezug zum Gegenstand der Gesellschaft erhalten und durch eine größere Aussagekraft besser individualisieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgendes zu beschließen:

Die Firma der Gesellschaft wird in

Aphera AG

geändert und § 1 (1) der Satzung der Gesellschaft demzufolge wie folgt neu gefasst:

Die Aktiengesellschaft trägt die Firma „**Aphera AG**“

9. **Änderung des Gesellschaftszwecks und entsprechende Satzungsänderung**

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Der ursprüngliche Geschäftszweck wurde in den vergangenen beiden Jahren sukzessive nicht weiterverfolgt. Bisherige geschäftliche Aktivitäten wurden im Rahmen von Veräußerungen und Stilllegungen zurückgefahren. Neue Ge-

schäftsfelder wurden versucht zu eröffnen. Die Gesellschaft fokussiert heute ausschließlich auf die Verwertung von erworbenen, nicht auf Eigenentwicklung basierenden Patentrechten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgendes zu beschließen:

Der Gegenstand der Gesellschaft wird im folgenden Wortlaut geändert:

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Identifizierung, Erforschung und Optimierung von Wirkstoffen und medizinischen Therapieverfahren zur Blutreinigung, sowie die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Blutreinigungs- und damit zusammenhängenden Datenverarbeitungssystemen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übernahme von Lizenzen, Handelsrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Weitergabe von Lizenzen, Handelsrechten und sonstigen Rechten, Handel mit medizintechnischen Waren und Handelsgütern aller Art, Konstruktion und Beibringung von Maschinen und Werkzeugen zur Herstellung von medizintechnischen Industriegütern und Waren aller Art berechtigt.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesen Zwecken im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen, gleicher oder artverwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft ist berechtigt Grundeigentum zu erwerben, belasten und veräußern.

§ 2 der Satzung wird demzufolge wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gegenstand

- (4) Gegenstand des Unternehmens ist die Identifizierung, Erforschung und Optimierung von Wirkstoffen und medizinischen Therapieverfahren zur Blutreinigung, sowie die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Blutreinigungs- und damit zusammenhängenden Datenverarbeitungssystemen.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Übernahme von Lizenzen, Handelsrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Weitergabe von Lizenzen, Handelsrechten und sonstigen Rechten, Handel mit medizintechnischen Waren und Handelsgütern aller Art, Konstruktion und Beibringung von Maschinen und Werkzeugen zur Herstellung von medizintechnischen Industriegütern und Waren aller Art berechtigt.

technischen Waren und Handelsgütern aller Art, Konstruktion und Beibringung von Maschinen und Werkzeugen zur Herstellung von medizintechnischen Industriegütern und Waren aller Art berechtigt.

- (6) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesen Zwecken im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen, gleicher oder artverwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft ist berechtigt Grundeigentum zu erwerben, belasten und veräußern.

10. **Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von neuen Aktien auf der Grundlage des bisherigen Genehmigten Kapitals nach § 4 (4) der Satzung**

Das Grundkapital der Gesellschaft konnte bis zu dieser Hauptversammlung, unter vollständiger Ausnützung des Genehmigten Kapitals nach Ziffer § 4, Abs. 3 der Satzung vom 21.08.2006 durch die Ausgabe von 4.900 Stück neuer auf den Inhaber lautende Stammaktien zu einem Nominalbetrag in Höhe von € 1,00 je Aktie mit einem Ausgabebetrag in Höhe von € 2,00 je Aktie um € 4.900,00 und unter gleichzeitiger teilweiser Ausnützung des genehmigten Kapitals nach Ziffer § 4, Abs. 4 der Satzung vom 19. Juli 2007, durch die Ausgabe von 85.133 Stück neuer, auf den Inhaber lautende Stammaktien zu einem Nominalbetrag in Höhe von € 1,00 je neuer Aktie mit einem Ausgabebetrag in Höhe von € 2,00 je neuer Aktie um insgesamt € 90.033,00 von ursprünglich € 270.100,00 auf nunmehr 360.133,00 erhöht wurde. Nach der Durchführung der Kapitalerhöhung ist das Genehmigte Kapital nach § 4 Abs. 3 vollständig in Anspruch genommen und beträgt nach § 4 Abs. 4 der Satzung nur mehr € 14.867,00.

Um die Transparenz und Verständlichkeit der Satzungsbestimmungen zum Grundkapital der Gesellschaft insgesamt zu gewährleisten bzw. zu erhöhen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 4 ersatzlos zu streichen.

11. **Schaffung einer Ermächtigung des Vorstandes zur Begebung neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre auf der Basis eines neuen Genehmigten Kapitals:**

Trotz der nahezu gänzlichen Ausschöpfung des bisherigen Genehmigten Kapitals konnte der Gesellschaft nicht ausreichend Eigenkapital zugeführt

werden. Die Gesellschaft benötigt dringend weitere liquide Mittel, um die Verwertung der erworbenen Patentrechte weiter voranzutreiben und die bisherigen Arbeitsergebnisse zu sichern. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auszuschließen, da neue Aktionärskreise gewonnen werden müssen, um die Gesellschaft auf eine breitere Finanzierungsbasis zu stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor folgendes zu beschließen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.11. 2016 das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 179.967,00 (in Worten hundertneunundsiebzigtausend Euro) auf insgesamt € 540.000,00 (i.W. fünfhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (1) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen bzw. zum Erwerb weiterer medizin-technischer Patentrechte, wenn ein derartiger Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
- (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der neuen Aktien vorhanden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs. 3, Satz 4 AktG unterschreitet;
- (3) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Vorstandes erfolgen, zum Erreichen der Sanierung der Gesellschaft die Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und/oder die Bereitschaft eines zukünftigen Investors von der Erlangung einer einfachen oder qualifizierten Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft anhängig gemacht wird.
- (4) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des genehmigten Kapitals zur Sicherstellung der für die Durchführung einer medizin-technischen Studie über die Wirkweise des Blutreinigungsverfahrens zur Sepsisbehandlung und/oder zur Herstellung und

Vermarktung der Behandlungssysteme notwendigen Mittel erfolgt und die Finanzierung nur über die Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft möglich ist.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss bei der Ausübung des genehmigten Kapitals durch den Vorstand wird zur Begründung ausdrücklich auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes (siehe Anlage 2) verwiesen.

§ 4 der Satzung wird um einen Abs 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.11. 2016 das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 179.967,00 (in Worten hundertneunundsiebzigtausend Euro) auf insgesamt € 540.000,00 (i.W. fünfhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (1) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen bzw. zum Erwerb weiterer medizin-technischer Patentrechte, wenn ein derartiger Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
- (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der

endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs. 3, Satz 4 AktG unterschreitet;

- (3) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Vorstandes erfolgen, zum Erreichen der Sanierung der Gesellschaft die Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und/oder die Bereitschaft eines zukünftigen Investors von der Erlangung einer einfachen oder qualifizierten Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft anhängig gemacht wird.
- (4) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des genehmigten Kapitals zur Sicherstellung der für die Durchführung einer medizin-technischen Studie über die Wirkweise des Blutreinigungsverfahrens zur Sepsisbehandlung und/oder zur Herstellung und Vermarktung der Behandlungssysteme notwendigen Mittel erfolgt und die Finanzierung nur über die Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft möglich ist.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

12. **Streichung des Bedingten Kapitals nach § 4 Abs 5.**

Nach § 4, Abs 5 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 125.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 125.00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund einer erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.Juli 2007 bis zum 18. Juli 2012 von der Gesellschaft begeben werden müssen. Die Gesellschaft hat bis zum Tage der Einladung zu dieser ordentlichen Hauptversammlung keine Options- und Wandelschuldverschreibungen begeben. Der Vorstand sieht keine Möglichkeit und beabsichtigt auch nicht von dieser

Ermächtigung in der verbleibenden Zeitspanne Gebrauch zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 4 Abs 5 der Satzung ersatzlos zu streichen.

II. Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechte in der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 360.133 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft voraus, dass sich die Aktionäre der BBK Berlin Kontor Aktiengesellschaft vor der Versammlung hierzu anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Außerdem müssen die Aktionäre gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126 b BGB) erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des

Freitag 25. November 2011 (00.00 Uhr),

beziehen. Die Möglichkeit der Hinterlegung der Aktien besteht nicht mehr.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des

Freitag 09. Dezember 2011 (24.00 Uhr),

unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

BBK Kontor Aktiengesellschaft
c/o Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft
FMS-FWA / Corporate Actions
Am Markt 14-16
28195 Bremen
Telefax: +49(0)421 36 03-153

Nach fristgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den

Anteilsbesitz unter der vorgenannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des jeweiligen Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

III. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte - auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinbarung - ausüben lassen. Die Bevollmächtigung bedarf gem. § 134 Abs. 3 AktG der schriftlichen Form (also nicht per Fax oder E-Mail). Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

IV. Anträge und Wahlvorschläge

Etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 und 127 AktG sind in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

BBK Kontor Berlin Aktiengesellschaft
Am Kohlgraben 8
17498 Neuenkirchen
Telefax: +49(0)3834 7761073
E-Mail: info@kontor.ag

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126 und 127 AktG nicht berücksichtigt.

V. Unterlagen zur Einsichtnahme

Die Einladungsbekanntmachung, der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010, der schriftliche Bericht des Vorstandes über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und der Bericht des Aufsichtsrates liegen von der Einberufung am Geschäftssitz der Gesellschaft, Am Kohlgraben 8, 17498 Neuenkirchen nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer +49 3834 7761071 oder in den Räumen unseres Wirtschaftsprüfers, Herrn Dieter Köhler, Moltkestraße 8. 12203 Berlin, zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag: 9.00-15:30 Uhr), sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus.

VI. Fragen auf der Hauptversammlung

Aktionäre, die auf der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, werden gebeten, die Fragen möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Die Beantwortung der Fragen kann dann vom Vorstand sorgfältig vorbereitet werden.

VII. Hinweise

Diese Einladung nebst Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 08. November 2011 veröffentlicht. Einzelheiten über den Jahresabschluss der Gesellschaft enthält der Geschäftsbericht, der jedem Teilnehmer der Hauptversammlung zur Verfügung steht.

Berlin, im November 2011

**BBK Kontor Berlin Aktiengesellschaft
Der Vorstand**

Anlage 1: Vorschlag zur Neufestsetzung der Satzung

Satzung

der Apheria AG (vormals BBK Kontor Berlin AG)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gesellschaft führt die Firma Apheria AG.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit dem darauf folgenden 31.12. endet.
- 1.4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

2. **Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Identifizierung, Erforschung und Optimierung von Wirkstoffen und medizinischen Therapieverfahren zur Blutreinigung, sowie die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Blutreinigungs- und damit zusammenhängenden Datenverarbeitungs-systemen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zum Erwerb und Halten von Lizenzrechten, Handelsrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, zur Weiterlizenzierung von Lizenzen, Handelsrechten und sonstigen Rechten, Handel mit medizintechnischen Waren und Handelsgütern aller Art, Konstruktion und Beibringung von Maschinen und Werkzeugen zur Herstellung von medizintechnischen Industriegütern und Waren aller Art berechtigt.
- 2.3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesen Zwecken im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen, gleicher oder artverwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft ist berechtigt Grundeigentum zu erwerben, belasten und veräußern.

3. **Bekanntmachungen**

- 3.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 3.2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 3.3. § 27a Abs.1 WpHG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

Teil 2 **Grundkapital und Aktien**

1. **Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 360.133,00 (i.W. EURO dreihundertsechzigtausendeinhundertdreiunddreißig).

2. **Höhe und Einteilung, Aktienurkunden**

- 2.1. Das Grundkapital ist in 360.133 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von € 1,00 eingeteilt.
- 2.2. Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 2.3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils oder auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- 2.4. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

- 2.5. Im Falle der Kapitalerhöhung kann diese im Rahmen der Gesetze auch durch Sachleistungen erbracht werden.
- 2.6. Bei einer Kapitalerhöhung für neue Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Art der Gewinnverteilung bestimmt werden.
- 2.7. Wird eine Kapitalerhöhung vorgenommen und sagte der Erhöhungsbeschluss nichts darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so haben sie ebenfalls auf den Inhaber zu lauten.
- 2.8. Die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und mit einem Gewinnvorzug im Zuge von Kapitalerhöhungen bleibt vorbehalten. Die Vorzugsaktien lauten ebenfalls auf den Inhaber. Wird über die Aktien der Gesellschaft nur eine Urkunde ausgestellt, dann gibt es keinen Anspruch auf Einzelverbriefung. Jedoch kann jeder Aktionär verlangen, dass die Gesellschaft auf ihre Kosten eine Mehrfachurkunde über sämtliche, von ihm gehaltenen Aktien ausstellt.
- 2.9. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. 11. 2016 das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 179.967,00 (in Worten hundertneunundsiebzigtausend Euro) auf insgesamt € 540.000,00 (i.W. fünfhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).
 - 2.9.1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
 - 2.9.2. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - 2.9.2.1. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, wenn ein derartiger Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
 - 2.9.2.2. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der neuen Aktien vorhanden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs. 3, Satz 4 AktG unterschreitet;
 - 2.9.2.3. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Vorstandes erfolgen, zum Erreichen der Sanierung der Gesellschaft die Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und/oder die Bereitschaft eines zukünftigen Investors von der Erlangung einer einfachen oder qualifizierten Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft anhängig gemacht wird;
 - 2.9.2.4. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung des genehmigten Kapitals zur Sicherstellung der für die Durchführung einer medizintechnischen Studie über die Wirkweise des Blutreinigungsverfahrens zur Sepsisbehandlung und/oder zur Herstellung und Vermarktung der Behandlungssysteme notwendigen Mittel erfolgt und die Finanzierung nur über die Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft möglich ist.

- 2.9.3. Über die Ausgabe der neuen Aktien, über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 2.9.4. Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)
- 2.9.5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Teil 3 Verfassungen der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft

- I. Vorstand
- II. Aufsichtsrat
- III. Hauptversammlung

I. Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstand

- 1.1. Der Vorstand der Gesellschaft kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.
- 1.2. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes, unterliegen jedoch gegebenenfalls Einschränkungen in der internen Geschäftsführungsbefugnis.
- 1.3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme, soweit der Vorstand aus zwei oder mehr als zwei Mitgliedern besteht. Beschlüsse können auch im Umlaufwege, schriftlich, telegraphisch, fernmündlich (Telex oder Telefax), per E-Mail oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung oder fernmündlich getroffen werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 1.4. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

2. Gesetzliche Vertretung

- 2.1 Besteht der Vorstand aus einer Person, wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten.
- 2.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- 2.3 Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes allgemein oder im Einzelfall für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, § 112 AktG ist zu beachten.

3. Geschäftsführung

- 3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er hat im Verhältnis zur Gesellschaft die Beschränkungen einzuhalten, die sich gemäß § 82 (2) AktG ergeben.
- 3.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Der Aufsichtsrat hat in dieser Geschäftsordnung für den Vorstand Geschäfte zu bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen; er kann durch Beschluss den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte jederzeit ändern oder eine gänzlich neue Geschäftsordnung erlassen.
- 3.3 Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- 3.4 Der Vorstand hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates in den gesetzlich bestimmten Fällen sowie außerdem für folgende Geschäfte oder Maßnahmen einzuholen:
 - 3.4.1 Veräußerung des Geschäftsbetriebs,
 - 3.4.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - 3.4.3 Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
 - 3.4.4 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
 - 3.4.5 Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - 3.4.6 Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen,
 - 3.4.7 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen,
 - 3.4.8 Erteilung oder Entzug von Prokura,
 - 3.4.9 Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als Euro 75.000,00 brutto,
 - 3.4.10 Aufnahme von Darlehen, soweit sie im Einzelfall Euro 250.000,00 übersteigen, und Gewährung von Darlehen an Betriebsangehörige, sofern sie Euro 50.000,00 übersteigen,
 - 3.4.11 Erteilung von Ruhegeld- und Pensionszusagen,

- 3.4.12 Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen,
- 3.4.13 Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können.
- 3.5 Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen des Vorstandes von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann ferner zu bestimmten Arten von Maßnahmen seine Zustimmung im Voraus erteilen.
- 3.6 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jeweils zu dessen Sitzung im vierten Quartal eines Kalenderjahres einen Finanz-, Investitions- und Personalplan sowie eine Darstellung der geplanten Geschäftsentwicklung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.
- 3.7 Bei Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

II. Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrat, Amtszeit

- 1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 1.2 Soweit und solange ein Aktionär mehr als 35/100 des Grundkapitals hält, hat er das Recht ein Mitglied des Aufsichtsrates zu entsenden. Das Entsenderecht geht im Falle der Übertragung von Aktien auf den Erwerber über, soweit sein Wegfall nicht nach Ziffer IV.1.4. verlangt wird.
- 1.3 Die Wahl eines jeden Aufsichtsratsmitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl im Rahmen der obigen Höchstdauer auch eine kürzere Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmen. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist statthaft.
- 1.4 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolgemitglied gewählt werden. Die Amtsdauer des Nachfolgemitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sofern die Hauptversammlung die Amtsdauer nicht abweichend bestimmt.
- 1.5 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds erstreckt sich auf den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, oder beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Ziffer 1.3. stattfindet.
- 1.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Er-

klärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des Vorstandes - oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Stellvertreter oder der Vorstand - kann einer Verkürzung der vorgenannten Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

- 1.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

2. Vorsitzender des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsmandat

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen, oder unter Angabe einer Rangfolge, mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Gewählten. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 2.2 Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

3. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 3.1 Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 110 AktG. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

- 3.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt oder die Einberufung telegrafisch, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, können jedoch an einem anderen Ort, auch im Ausland, abgehalten werden.

- 3.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

- 3.4 Die Mitglieder des Vorstandes können, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, den Sitzungen des Aufsichtsrats beiwohnen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

4. Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 4.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegrafische, telefonische oder per Telefax oder E-Mail erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsrats-

vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies für den Einzelfall bestimmt.

- 4.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu der Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 4.3 Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Das gleiche gilt für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, telefonischer oder per Telefax oder E-Mail erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 4.4 Abweichend von Ziffer 4.3 ist in folgenden Fällen Einstimmigkeit aller Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich:
- 4.4.1 Geschäfte, in denen der Vorstand gemäß der Satzung der Gesellschaft die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,
- 4.4.2 Erlass und/oder Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- 4.4.3 Erlass und/oder Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- 4.4.4 Bestellung und/oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- 4.4.5 Abschluss und/oder Änderung von Anstellungsverträgen sowie sonstigen Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft.
- 4.5 Die Aufsichtsratsmitglieder sind ermächtigt einen Sitzungsvertreter zu ermächtigen an ihrer Stelle an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, sofern das nicht anwesende Aufsichtsratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist und die beabsichtigte Entsendung eines Sitzungsvertreters unter Angabe des Hinderungsgrundes mindestens drei Tage vor dem bekanntgegebenen Tag der Sitzung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bzw. sollte der Aufsichtsratsvorsitzende einen Sitzungsvertreter entsenden wollen gegenüber dessen Stellvertreter angezeigt wurde.
- 4.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder per Telefax oder E-Mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4.7 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, namens des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen. Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber Gerichten, Behörden oder dem Vorstand, ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung kommen die Befugnisse nach Satz 1 und 2 seinem Stellvertreter zu.

5. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

6. Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- 6.1 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

7. Aufsichtsratsvergütung

- 7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, jährliche Vergütung. Die Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Die Vergütung wird mit dem jeweiligen Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 7.2 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge etwa entfallende Umsatzsteuer. Die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates wird gem. § 113 AktG durch die Hauptversammlung festgesetzt. Als Richtwert gilt, dass sie für den Aufsichtsratsvorsitzenden EURO 5.000,00 sowie für die einfachen Mitglieder des Aufsichtsrates EUR 3.500,00 pro Jahr betragen soll.

III. Hauptversammlung

1. Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz, oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

2. Einberufung der Hauptversammlung

- 2.1 Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen.
- 2.2 Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (III, Ziffer 3.1. dieser Satzung), bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen. Endet die Frist nicht an einem Werktag, so gilt der mitzuzählende vorhergehende Werktag.

3. Teilnahme an der Hauptversammlung

- 3.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen.

- 3.2 Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie auf Verlangen ihre Identität nachweisen. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilbesitzes zum Zeitpunkt des Beginns des einundzwanzigsten Kalendertages vor der Hauptversammlung durch das depottführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 3.3 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht möglich ist, weil sich z.B. das Aufsichtsratsmitglied aus wichtigem Grunde im Ausland befindet.
- 3.4 Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung und zur Teilnahmeberechtigung sind in der Einberufung bekannt zu machen.

4. Leitung der Hauptversammlung

- 4.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- 4.2 Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und insoweit einen zeitlichen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und/oder für den einzelnen Redner zu setzen.

5. Beschlussfassung und Stimmrecht

- 5.1 Jede Stückaktie gewährt in den Hauptversammlungen eine Stimme.
- 5.2 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einzuberufende Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- 5.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder in einer von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Form zu erteilen. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht.
- 5.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung

- zwingend etwas anderes vorschreibt und, sofern außer bei der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 5.5 Für folgende Geschäfte oder Maßnahmen ist eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich:
 - 5.5.1 jede Änderung der Satzung,
 - 5.5.2 Auflösung der Gesellschaft,
 - 5.5.3 Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft,
 - 5.5.4 die Veränderung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - 5.6 Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

Teil 4 Jahresabschluss, Rücklagen, Gewinnverwendung

1. Jahresabschluss

- 1.1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9; § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB verlangten Angaben unterbleiben bis zum 31.08.2016.
- 1.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
- 1.3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- 1.4. Die Hauptversammlung beschließt jährlich, nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG von dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Abschlagszahlung und Gewinnrücklagen

- 2.1. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Ab-

schlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Der Abschlag darf die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.

- 2.2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen eingestellten Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, bis zur Hälfte in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Der Vorstand ist darüber hinaus ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- 2.3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrags und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern diese anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

Teil 5 Sonstiges

1. Kosten

Die Gesellschaft hatte die ursprünglichen Gründungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,00 und die gesamten Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 20.000,00 übernommen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Überschriften dieser Satzung sind rechtlich unverbindlich und haben nur erläuternde Bedeutung.
- 2.2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Anlage 2: Schriftlicher Bericht des Vorstandes zur Bezugsrechtsausschluss

Schriftlicher Bericht des Vorstandes über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Bericht des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs.2, Satz 2; 186 Abs. 4, Satz 2 AktG..

In der Hauptversammlung der Gesellschaft soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 179.867,00 geschaffen werden. Aus Gründen der Flexibilität soll das genehmigte Kapital sowohl für eine Bar- als auch für eine Sachkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

1. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
2. wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht unwesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
3. soweit es erforderlich ist im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahmen des Vorstandes das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen und die Zeichnung neuer Aktien durch einen neuen Investor nur unter der Bedingung erfolgen wird, dass dieser eine Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft erwerben kann.
4. um Investoren in den Aktionärskreis aufzunehmen, die bereit sind der Gesellschaft die für die Durchführung einer medizinischen Studie, der Produktion des Behandlungssystems und dessen Markteinführung notwendigen Mittel als Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen;
5. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von gewerblichen Schutzrechten, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt;

Zu dieser Ermächtigung des Vorstandes das Bezugsrecht auszuschließen, erstattet der Vorstand folgenden

Bericht nach §§ 203 Abs. 2, Satz 2; 186 Abs. 4, Satz 2 AktG:

Zu 1.)

Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses

ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Aktienaussgabe.

Zu 2.)

Das Bezugsrecht soll ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3, Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenwert nicht wesentlich unterschreitet und wenn er auf die ausgegebenen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals € 3.600,00 nicht übersteigt. Der Betrag von € 3.600,00 bleibt unterhalb der in § 186 Abs. 3 AktG festgelegten Grenze von 10% des Grundkapitals. Die Ermächtigung setzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10% sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3, Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Allerdings hat der Vorstand von der Ermächtigung nach § 4 (5) der Satzung der Gesellschaft zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung keinen Gebrauch gemacht. Options- und Wandelschuldverschreibungen wurden in der Vergangenheit von der Gesellschaft nicht begeben, so dass auch keine Wandlungsansprüche von Inhabern solcher Schuldverschreibungen zu vergegenwärtigen sind. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Zu 3.)

Die Sanierung der Gesellschaft ist noch nicht abgeschlossen. In Ermangelung eines profitablen Geschäftsbetriebs kann die Sanierung der Gesellschaft nur durch die – von Fall zu Fall - kurzfristige Zuführung von Eigenkapital abgeschlossen werden. Auch die Akquisition von Investoren und Fremdkapitalgebern erfordert finanzielle Mittel, welche die Gesellschaft nicht aus eigenen Mittel aufbringen kann. Andererseits sind Investoren immer wieder bereit der Gesellschaft ausreichende Mittel bis zum Beginn der Durchführung der medizin-technischen Studie zur Verfügung zu stellen, soweit sie im Gegenzug Aktien der Gesellschaft erwerben oder gar eine Mehrheit der Anteil an der Gesellschaft erwerben können. Die Möglichkeit, einem Investor im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können gibt der Gesellschaft die Möglichkeit - auch kurzfristig - im Rahmen von laufenden Sanierungsmaßnahmen die, für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendigen Mittel zu beschaffen. Die Möglichkeit, einem Investor auch im Rahmen eines Sanierungsverfahrens eigene Aktien zum Erwerb anzubieten und diesem eventuell den Erwerb einer Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft zu ermöglichen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Investitionsmöglichkeiten schnell und flexibel auszunutzen. Erst die Zuführung weiteren Eigenkapitals sichert den Erfolg der Sanierungsbemühungen und damit den Fortbestand der Gesellschaft. Für derartige Finanzierungsmaßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Finanzierungen meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in

der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das genehmigte Kapital verwendet werden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass dem Vorstand auch die für eine erfolgreiche Sanierung der Gesellschaft notwendigen Mitteln zur Verfügung stehen, auch wenn dies durch eine Erweiterung des Aktionärskreises bei einer eventuellen Übernahme der Anteilsmehrheit erfolgt.

Zu 4.)

Die Gesellschaft bemüht sich um eine Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis, da nur auf diesem Wege die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung einer weiteren Studie über die Wirkung des Blutreinigungsverfahrens, dessen Weiterentwicklung, Herstellung und Vermarktung beschafft werden können. Der interne Cash-Flow der Gesellschaft ist für die Realisierung dieses Projektes nicht ausreichend. Potentielle Investoren sind aber nur bereit diese Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn sie im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erwerben können auch wenn ein erheblicher Anteil des Investments in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft eingebucht wird. Die Möglichkeit, einem Investor eigene Aktien zum Erwerb anzubieten, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Investitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Erst eine solche Investition versetzt die Gesellschaft in die Lage die notwendige und unmittelbar anstehende medizin-technische Studie durchzuführen, die hierfür notwendigen Behandlungseinheiten des Blutreinigungsverfahrens herzustellen und anschließend deren Vermarktung zu initiieren. Für derartige Finanzierungsmaßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Finanzierungen meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das genehmigte Kapital verwendet werden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapital soll sicherstellen, dass dem Vorstand eine Finanzierung des Projekt „Blutreinigungsverfahrens“ durch die Aufnahme eines neuen Aktionärs ermöglicht wird.

Zu 5.)

Das Bezugsrecht soll auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft plant auch zukünftig medizin-technische Patente, Unternehmen, Unternehmensteile, Besteigungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und die Ertragskraft wiederhergestellt bzw. zusammen mit dem Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen der von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen müssen oftmals sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbssgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in der Lage, auch größere und damit teurere Unternehmen, Unternehmensteile Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisitionen meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - schnell

zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das genehmigte Kapital verwendet werden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barzahlung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

Dr. Peter Kruschke